

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung des Runderlasses über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 22. Februar 2012

I.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 8. März 2006 (ABl. S. 283), der durch die Bekanntmachung vom 9. Februar 2011 (ABl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Angabe „31. März 2012“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden

Vom 9. Februar 2012

Bei der Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden ist das Zusammenwirken der unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg), der Aufgabenträger für den örtlichen und den überörtlichen Brandschutz sowie gegebenenfalls des Katastrophenschutzes erforderlich. Der Erlass trifft Ausführungen über die Zuständigkeiten und die Art und Weise der Zusammenarbeit der Aufgabenträger nach § 20 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) und § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBK) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Waldbrandgefahrenklassen

Zur Kennzeichnung der territorialen Waldbrandgefährdung werden die Wälder durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gemäß § 22 Absatz 1 LWaldG in nachfolgend aufgeführte Waldbrandgefahrenklassen eingeteilt:

- Gebiete mit sehr hoher Waldbrandgefahr A₁,
- Gebiete mit hoher Waldbrandgefahr A,
- Gebiete mit mittlerer Waldbrandgefahr B,
- Gebiete mit geringer Waldbrandgefahr C.

Für die Wälder der Oberförstereien innerhalb eines Landkreises wird eine einheitliche Waldbrandgefahrenklasse bestimmt (Anlage 1).

1.2 Waldbrandwarnstufen

Zur Kennzeichnung der aktuellen Waldbrandgefahr ist durch die zuständige Oberförsterei (Anlage 2) gemäß § 22 Absatz 2 LWaldG für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt eine Waldbrandwarnstufe festzulegen. Die Waldbrandwarnstufen

- Waldbrandwarnstufe I Waldbrandgefahr,
- Waldbrandwarnstufe II erhöhte Waldbrandgefahr,
- Waldbrandwarnstufe III hohe Waldbrandgefahr,
- Waldbrandwarnstufe IV höchste Waldbrandgefahr

sind durch die untere Forstbehörde in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Die betroffenen Landkreise beziehungsweise die kreisfreien Städte sind entsprechend zu informieren.

2 Waldbrandvorbeugung

2.1 Wasserentnahmestellen und An- und Abfahrtswege

Löschwasserentnahmestellen gemäß § 20 Absatz 1 LWaldG sind in großen, zusammenhängenden und brandgefährdeten Waldgebieten an geeigneten Gewässern beziehungsweise durch die Anlage künstlicher Löschwasserreserven (Flachspiegelbrunnen, Löschteiche, unterirdische Wasserreservoir und Ähnliches) entsprechend den Festlegungen nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) zu errichten. Sie sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und einsatzbereit zu unterhalten. Sie müssen durch Löschfahrzeuge gut erreichbar sein. Die Festlegung und die Erfassung der Löschwasser-